



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-010

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas – „ZuBio“

Verfahrensbeteiligte:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Alle 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihre Beisitzerin Claudia Aubel
und ihren Beisitzer Stephan Faßbender

am 12.09.2025 beschlossen:

1. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen für Transportkunden von Biogas gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
 - a) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas vorrangig zu transportieren, so-

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

weit dieses netzkompatibel im Sinne von Tenorziffer 2 dieser Festlegung ist. Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, an den betreffenden Anschlussnehmer, den Bilanzkreisverantwortlichen sowie an vom Anschlussnehmer benannte Dritte.

- b) Netzbetreiber gewährleisten verbindliche Kapazität für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen. Dies ist für Fernleitungsnetzbetreiber feste, frei zuordenbare Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (1) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052).
- c) Abweichend von lit. b) kann der Kapazitätzugang auf das Angebot von Kapazitäten beschränkt werden, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, um für die Sicherheit der Infrastrukturen und wirtschaftliche Effizienz zu sorgen. Dies ist bei Fernleitungsnetzbetreibern das Angebot von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (2) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) und fester, dynamischer zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (3) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052). Der Netzbetreiber ist verpflichtet, ein beabsichtigtes Angebot nach Satz 1 gegenüber dem die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netznutzer schriftlich und unter Beifügung einer Kostenprognose für die Gewährleistung verbindlicher Kapazität zu begründen. Auf Verlangen des Netznutzers hat der Netzbetreiber insbesondere darzulegen, warum mit der konkreten Beschränkung der verbindlichen Kapazität oder den betrieblichen Beschränkungen in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Die Bundesnetzagentur ist in diesem Falle umgehend abschriftlich zu informieren. Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität seitens der Erzeugungsanlage getragen werden, hat der Netzbetreiber Kapazität nach lit. b) zu gewährleisten.
- d) Netzbetreiber können die Einspeisung von Biogas verweigern, falls ein Vorgehen sowohl nach lit. b) als auch nach lit. c) technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Netzbetreiber hat zu prüfen, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann.
- e) Für den Zugang von Erzeugungsanlagen von kohlenstoffarmen Gasen gelten lit. b), lit. c) und lit. d) Satz 1 entsprechend.

2. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für Biogas gelten folgende Anforderungen:

- a) Der Einspeiser von Biogas hat ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Einspeiser trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind. Abweichend von Satz 1 kann das Biogas mit einem höheren Vordruck an den Netzbetreiber übergeben werden.
- b) Der Einspeiser muss gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis für die individuelle Anlage oder den Anlagentyp belegen, dass bei regelmäßigem Betrieb der Anlage bei der Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität die maximalen Methanemissionen in die Atmosphäre den Wert von 0,2 Prozent nicht übersteigen.
- c) Abweichend von lit. a) trägt der Netzbetreiber die angemessenen Kosten für die notwendige technische Anpassung der Anlage, die dem Einspeiser auf Grund einer Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität entstehen. Die Umstellung eines Erdgasnetzes auf Wasserstoff ist nicht Gegenstand dieser Regelung.
- d) Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass das Gas am Ausspeisepunkt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden eichrechtlichen Vorgaben entspricht. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.
- e) Der Netzbetreiber ist für die Odorierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.
- f) Für vor dem 01.01.2026 angeschlossene Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität sowie für noch nicht angeschlossene Anlagen, für die aber ein vor dem 01.01.2026 abgeschlossener Netzanschlussvertrag vorliegt, gelten für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme abweichend von lit. a) die Arbeitsblätter G 260 des (2007) und G 262 (2007) des DVGW.

3. Die Tenorziffern 1 und 2 finden ab dem 01.01.2026 Anwendung.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Das Verfahren betrifft den Erlass einer Festlegung zum Thema Regelungen der Bedingungen des Netzzugangs für Biogas zu Gasversorgungsnetzen sowie der Qualitätsanforderungen an Biogas mit Geltung ab 01.01.2026.
- 2 Der EuGH stellte mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland fest, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG, im Folgenden: Strom- und Gasrichtlinie) unvereinbar ist. Die Vorstrukturierung regulatorischer Entscheidungen durch die normativen Vorgaben der von der Bundesregierung auf Basis von § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes alte Fassung (EnWG a.F.) erlassenen Rechtsverordnungen – hierzu zählt unter anderem die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) – stelle einen Verstoß gegen die in der Strom- und Gasrichtlinie enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit und ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde dar. Der Gesetzgeber nahm dieses Urteil zum Anlass, um den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Mit Artikel 1 des am 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurden der Bundesnetzagentur im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung von Strom- und Gasnetzen eingeräumt. Zugleich bestimmte der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 6 des genannten Gesetzes das Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025.
- 3 In diesem Zuge hat die Große Beschlusskammer die Zuständigkeit für die gegenständliche Festlegung am 19.04.2024 auf die Beschlusskammer 7 übertragen. Die Beschlusskammer hat das Verfahren am 08.05.2024 von Amts wegen eingeleitet. Es richtet sich an Netzbetreiber, Transportkunden und Einspeiser von Biogas sowie von erneuerbarem Gas und kohlenstoffarmen Gas.
- 4 Die Verfahrenseinleitung wurde am 08.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseinleitung zugleich eine erste öffentliche Konsultation begonnen und den Adressaten sowie allen weiteren Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen ihrer Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer die möglichen Festlegungsgegenstände skizziert, darunter insbesondere den vorrangigen Netzzugang für den Transportkunden von Biogas sowie die Qualitätsanforderungen für Biogas. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellung genommen, da-

runter auch die Beigeladene: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), E.ON SE (E.ON), EWE NETZ GmbH (EWE Netz), INES Initiative Energien Speichern e.V. (INES), TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) in Vertretung für den Bundesverband Bioenergie e.V., den deutscher Bauernverband e.V., den Fachverband Biogas e.V. und den Fachverband Holzenergie. Das Einleitungsdokument und sowie die zur Veröffentlichung freigegebenen acht der insgesamt dazu eingegangenen neun Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.

- 5 Mit Schreiben vom 18.07.2024 hat die Beigeladene die Beiladung zum Verfahren beantragt. Mit Beschluss vom 07.10.2024 (Az. BK7-24-01-010-B01) hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu dem Verfahren hinzugezogen.
- 6 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer einen konkreten Tenorierungsvorschlag entworfen und am 13.12.2024 zur weiteren Konsultation gestellt. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellungnahmen abgegeben, darunter auch die Beigeladene: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), E.ON SE (E.ON), ETW Energietechnik GmbH (ETW), Fachverband Biogas e. V. (Fachverband Biogas), GEODE Deutschland e. V. (GEODE), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU). Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas), Das Konsultationsdokument und die dazu eingegangenen acht Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.
- 7 Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die Inhalte der Stellungnahmen aus beiden Konsultationen an entsprechender Stelle der Begründung aufgegriffen.
- 8 Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 10.05.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Die Beteiligung des Länderausschusses zur Herstellung des Benehmens sowie die Beteiligung des Bundeskartellamtes und der Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 04.08. bzw. 05.08.2025 erfolgt. Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde hergestellt.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

- 10 Die Festlegung ist formell wie materiell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beschlusskammer von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht.
- 11 Wegen des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1.	Rechtsgrundlage	7
2.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	7
2.1.	Zuständigkeit.....	7
2.2.	Anhörung und Konsultation	7
2.3.	Beteiligung weiterer Behörden	7
3.	Materielle Rechtmäßigkeit	8
3.1.	Adressaten der Festlegung	8
3.2.	Bedingungen für den Netzzugang	9
3.3.	Entschließungsermessen	11
3.4.	Auswahlermessen.....	12
3.4.1.	Grundsätzliche Erwägungen	13
3.4.2.	Erwägungen zu Tenorziffer 1	14
3.4.2.1.	Tenorziffer 1 lit. a)	14
3.4.2.2.	Tenorziffer 1 lit. b)	16
3.4.2.3.	Tenorziffer 1 lit. c)	19
3.4.2.4.	Tenorziffer 1 lit. d)	24
3.4.2.5.	Tenorziffer 1 lit. e)	27
3.4.3.	Erwägungen zu Tenorziffer 2	28
3.4.3.1.	Tenorziffer 2 lit. a)	28
3.4.3.2.	Tenorziffer 2 lit. b)	30
3.4.3.3.	Tenorziffer 2 lit. c)	31
3.4.3.4.	Tenorziffer 2 lit. d)	32
3.4.3.5.	Tenorziffer 2 lit. e)	32
3.4.3.6.	Tenorziffer 2 lit. f)	33
3.4.4.	Erwägungen zu Tenorziffer 3	34
4.	Vorbehalt einer Kostenentscheidung	35

1. Rechtsgrundlage

- 12 Die Beschlusskammer stützt Tenorziffern 1 und 2 der Festlegung auf § 29 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7 EnWG.
- 13 Eine parallele oder ergänzende Anwendung des § 50 Abs. 1 Nr. 8 GasNZV ist entbehrlich. Mit dem am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) wurde der Regulierungsbehörde eine weitreichende Befugnis zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen oder der Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in § 20 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 EnWG eingeräumt.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

- 14 Die formellen Anforderungen sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

- 15 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 54 Abs. 3 Satz 3 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 3 Satz 4 EnWG, da die Große Beschlusskammer am 19.04.2024 die Festlegung an sie übertragen hat.

2.2. Anhörung und Konsultation

- 16 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 17 Hierzu hat sie am 08.05.2024 eine erste Konsultation abgehalten und dabei ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat sie am 13.12.2024 einen konkreten Tenorierungsvorschlag veröffentlicht und wiederum zur Konsultation gestellt.

2.3. Beteiligung weiterer Behörden

- 18 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 10.05.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 05.08.2025 mit Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt.
- 19 Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde gemäß § 54 Abs. 3 Satz 4 EnWG hergestellt. Die Beschlusskammer hatte dem Länderausschuss hierzu den Beschlussentwurf am 04.05.2025

gemäß § 54 Abs. 3 Satz 5 EnWG übermittelt. Der Länderausschuss hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

20 Die Festlegung ist auch materiell rechtmäßig.

21 Sie adressiert Netzbetreiber, die leitungsgebundene Gasversorgungsnetze betreiben, Transportkunden und Einspeiser von Biogas im Sinne des § 3 Nr. 10g EnWG bzw. von erneuerbaren Gasen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2024/1789 und kohlenstoffarmen Gasen im Sinne von Art. 2 Abs.1 Nr. 50 der Verordnung (EU) 2024/1789 (folgender Abschnitt 3.1.). Die Entscheidung legt Bedingungen für den Netzzugang fest und erschöpft sich in Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur nach § 20 Abs. 4 EnWG ermächtigt ist (folgender Abschnitt 3.2.). Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt (folgender Abschnitt 3.3 und 3.4.).

3.1. Adressaten der Festlegung

22 Die Festlegung richtet sich an die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 5 EnWG und an die Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen. Zu den Gasversorgungsnetzen zählen gemäß § 3 Nr. 20 EnWG auch die Fernleitungsnetze und die Gasverteilernetze. Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber sind daher Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 7 EnWG. Beide stellen eine Gruppe von Netzbetreibern dar, an die die Regulierungsbehörde Festlegungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG richten kann.

23 Die Festlegung richtet sich des Weiteren an die Netznutzer im Sinne des § 3 Nr. 28 EnWG. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber Netznutzern Festlegungen in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen. Der Begriff des Netznutzers umfasst auch den Einspeiser von Biogas, wie er vormals in § 2 Nr. 8 GasNZV definiert war, und in Anlehnung hieran in Tenorziffer 2, soweit Regelungen der GasNZV überführt wurden, weiterhin als Begriff verwendet wird. Biogas im Sinne von § 3 Nr. 10g EnWG ist nach § 3 Nr. 19a EnWG vom Gasbegriff des EnWG umfasst. Soweit diese Festlegung die Vorgaben der Art. 20 und 36 Verordnung (EU) 2024/1789 zur Einspeisung von erneuerbaren Gasen und kohlenstoffarmen Gasen in das Erdgasnetz aufgreift und konkretisiert, ist auf die Terminologie des Netzbenutzers im Sinne von Art. 2 Nr. 71 der Verordnung (EU) 2024/1789 hinzuweisen. Hiervon ist die Einspeisung aus angeschlossenen Erzeugungsanlagen, auf die Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 abstellen, umfasst.

- 24 Die Festlegung richtet sich des Weiteren an Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 EnWG, der explizit die Festlegungskompetenz hinsichtlich des Netzzugangs von Transportkunden von Biogas spezifiziert. Aufgrund der engen Bezüge zwischen der Überführung der Biogaszugangsregelungen der GasNZV und den Regelungen in Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 ist klarzustellen, dass die Definition des Netznutzers im Sinne des Art. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2024/1789 den Transportkunden im Sinne des § 3 Nr. 31f EnWG erfasst.

3.2. Bedingungen für den Netzzugang

- 25 Die Festlegung regelt Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen. Sie beschränkt sich auf Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7 des EnWG ermächtigt ist.
- 26 Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen festlegen. Konkretisiert wird die Befugnis der Regulierungsbehörde durch die nicht abschließende „insbesondere-Auflistung“ von Themenbereichen des Netzzugangs in § 20 Abs. 4 Satz 2 EnWG, zu denen die Regulierungsbehörde Regelungen treffen kann. Unter Bedingungen des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen sind nach dem Verständnis der Beschlusskammer sämtliche Maßnahmen, Umstände und Pflichten zu verstehen, an die die Gewährung des Netzzugangs geknüpft wird oder die für die Abwicklung des Netzzugangs von Bedeutung sind. Gegenstand dieser Festlegung sind gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 EnWG die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas, insbesondere die Voraussetzungen zur Ausgestaltung einer vorrangigen Gewährleistung des Netzzugangs für diese Transportkunden, sowie die Qualitätsanforderungen für Biogas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung in das Erdgasnetz. Während in Tenorziffer 1 die Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden sowie die Ausgestaltung der Vorrangigkeit in Anlehnung an § 34 GasNZV erfolgt, regelt Tenorziffer 2 als Nachfolgeregelung des § 36 GasNZV die Qualitätsanforderungen für das am Einspeisepunkt zur Einspeisung in das Erdgasnetz bereitgestellte Biogas.
- 27 Zudem greift die Festlegung die Vorgaben aus Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 für den Netzzugang von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen auf. Zwar ist diese Verordnung gemäß Art. 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 bereits seit dem 5. Februar 2025 unmittelbar geltendes Recht und bedarf daher keiner Umsetzung, es bestehen jedoch einige Ausgestaltungsspielräume, die durch die Festlegung ausgefüllt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der nach Art. 20 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU)

2024/1789 vorgesehenen Überprüfung und Genehmigung von Beschränkungen des verbindlichen Kapazitätzugangs des Netzbetreibers durch die Regulierungsbehörde. Soweit die Festlegung Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2024/1789 wiederholt, geschieht dies zum Zwecke der besseren Verständlichkeit der Festlegung.

- 28 Soweit sich die Regelungen der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 auf erneuerbare Gase im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2024/1789 beziehen, besteht eine weitgehende Deckungsgleichheit mit den von § 3 Nr. 10g EnWG als Biogas erfassten Gasen, so dass die Festlegungskompetenz des § 20 Abs. 4 Nr. 7 EnWG greift. Hinsichtlich der ebenfalls von Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 erfassten kohlenstoffarmen Gase im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 50 der Verordnung (EU) 2024/1789 ist diese Schnittmenge nicht in gleichem Maße gegeben. Da es sich bei der Festlegungskompetenz des § 20 Abs. 4 EnWG jedoch um eine „insbesondere“ Regelung handelt, ist eine Konkretisierung der Vorgaben der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 im Rahmen dieser Festlegung auch für kohlenstoffarme Gase möglich und kann somit perspektivisch Orientierung für den Zeitraum nach Umsetzung der Gasrichtlinie (EU) 2024/1788 in das nationale Recht bieten. Hingegen ermöglicht § 20 Abs. 4 EnWG nicht die Überführung oder Modifizierung des bislang in § 33 GasNZV geregelten Netzanschlusses für Biogas. Insbesondere ist selbst unter Hinzunahme des § 17 Abs. 4 EnWG eine Erweiterung dieses Festlegungsverfahrens auf die in den Stellungnahmen adressierten Netzanschlussfragen nicht möglich, da die wesentliche Privilegierungsentscheidung, ob das bisher dem § 33 GasNZV zugrundeliegende Regime fortgeführt wird, zunächst einer grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers bedarf und nur die anschließende Ausgestaltung dann im Rahmen einer Festlegung nach § 17 EnWG möglich wäre.
- 29 Weiterhin werden mit dieser Festlegung keine Regelungen zur Umlagefähigkeit von Kosten, die dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Gewährung des Netzzugangs entstehen, getroffen. Zwar besteht über § 20b der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) eine Verzahnung unter anderem mit § 34 Abs. 2 und 36 GasNZV, die über die Tenorziffern teils in diese Festlegung überführt werden, dennoch sind die Regelungen voneinander unabhängig, auch ihr Auslaufen ist in Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften zeitlich unterschiedlich geregelt. Der im Kontext mit der Überführung des §§ 34 Abs. 2 und 36 GasNZV in Tenorziffer 2 dieser Festlegung im Rahmen der zweiten Konsultation teils gewünschten Klarstellung, dass die Kosten des Netzbetreibers, die im Zusammenhang mit seinen Pflichten entstehen, auf die Netzentgelte umgelegt werden können, kann daher nicht entsprochen werden, sondern wäre in einer Festlegung zu den Netzentgelten zu regeln bzw. – solange die GasNEV noch anwendbar ist – im Zuge der Auslegung des § 20b GasNEV zu ermitteln.

3.3. Entschließungsermessen

- 30 Der Erlass einer Festlegung gemäß §§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7 EnWG steht im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde, die nach ihrem Ermessen zu handeln ermächtigt ist, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.
- 31 Die Beschlusskammer hat sich in nicht zu beanstandender Weise unter Abwägung der für und gegen die Einleitung des Verfahrens sprechenden Gesichtspunkte zur Einleitung des Verfahrens entschieden. Interessen der Beteiligten standen dem nicht entgegen. Für den Erlass der Festlegung spricht insbesondere, dass die GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tritt, vgl. Art. 15 Abs. 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) vom 22.12.2023. Das Verfahren dient dazu, die Inhalte der §§ 34 und 36 GasNZV in eine behördliche Festlegung zu überführen und zugleich die Vorgaben der ebenfalls auf den Netzzugang von Biogas anwendbaren, unmittelbar geltenden Vorgaben der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789, zu konkretisieren. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Netzzugang für Biogas im Sinne von § 3 Nr. 10g EnWG beziehungsweise von erneuerbaren Gasen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2024/1789 auch nach dem Außerkrafttreten der GasNZV unter Beachtung der neuen europäischen Vorgaben soweit wie möglich an bewährten Maßstäben ausgerichtet ist, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) sowie einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb (vgl. § 1 Abs. 2 EnWG) sicherzustellen.
- 32 Denn der EuGH hatte mit Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zum vierten Klagegrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland mit den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien unvereinbar sei. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil zum Anlass genommen, den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen dergestalt, dass die Regelungen der GasNZV zum 31.12.2025 außer Kraft treten und durch entsprechende Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörde ersetzt werden.
- 33 Dabei kann sie auch von bestehenden Regelungen in den genannten Rechtsverordnungen bereits vor deren Außerkrafttreten abweichen oder ergänzende Regelungen zu diesen treffen, vgl. § 20 Abs. 4 Satz 3 EnWG. Mit Tenorziffer 3 wird geregelt, dass die Vorgaben dieser Festlegung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 gelten. Mit dieser Vorgabe wird ein nahtloser Übergang nach dem Außerkrafttreten der GasNZV aufgrund von Art. 15 Abs. 2 bis Abs. 6 des am 29.12.2023 in

Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023, Nr. 405) am 31.12.2025 sichergestellt. Von der in § 20 Abs. 4 Satz 3 EnWG geregelten Befugnis der Regulierungsbehörde, von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 EnWG abzuweichen oder ergänzende Regelungen treffen, macht die Beschlusskammer keinen Gebrauch. Hierfür spricht, dass aufgrund der grundsätzlich engen inhaltlichen Anlehnung an die bestehenden GasNZV-Regelungen unter Berücksichtigung der im Interesse der Rechtsklarheit vorgenommene Anpassungen an die bereits geltenden, dem nationalen Recht vorgehenden Vorgaben der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 keine wesentliche Abweichung oder Ergänzung des geltenden Rechtsrahmens bewirkt worden wäre. Zudem soll die Geltung ab dem 01.01.2026 sicherstellen, dass alle Festlegungsadressaten und anderen Marktbeteiligten ausreichend Zeit haben, sich auf den in Details angepassten und an die europäischen Vorgaben angeglichenen Regulierungsrahmen einzustellen.

3.4. Auswahlermessen

- 34 Die Beschlusskammer hat auch ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie hat sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grenzen des Ermessens eingehalten, vgl. § 40 VwVfG. Mit der Festlegung verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 EnWG genannten Zwecke und Ziele, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sowie insbesondere einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu erhalten. In Bezug auf Biogas verfolgte bereits die mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tretende GasNZV das Ziel, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Konkurrenzfähigkeit von Biogas verbessert, vgl. BT-Drucksache 24/08. Dieser Ansatz liegt auch der Verordnung (EU) 2024/1789 zugrunde, die laut des Erwägungsgrundes 5 darauf abzielt „die Nutzung von erneuerbaren Gasen und kohlenstoffarmen Gas (...) im Energienetz zu erleichtern, um die Abkehr von fossilen Gasen zu ermöglichen (...)“ Weiter heißt es in diesem Kontext: „Ein weiteres Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der allen Marktteilnehmern die Möglichkeit sowie Anreize dafür bietet, eine Abkehr von fossilem Gas zu vollziehen (...)“. Die mit der Festlegung einhergehende Regelung zum Vorrang für Biogas beim Netzzugang und zur Gasbeschaffenheit trägt diesen Zwecken Rechnung, insbesondere auch, weil sie nunmehr einen Abgleich mit den europäischen Vorgaben umfasst und damit eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellt. Die Festlegung trägt damit zu einem effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangssystem im Sinne von § 20 Abs. 1 EnWG bei und fördert die Ziele der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas, der Sicherung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Gasversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Gasversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 EnWG.

3.4.1. Grundsätzliche Erwägungen

- 35 Die Entscheidung zum Erlass der Festlegung beruht auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen.
- 36 Die Beschlusskammer bezweckt grundsätzlich eine unveränderte Überführung der GasNZV-Regelungen in Festlegungsform. Hierfür spricht nach Auffassung der Beschlusskammer, dass die Vorschriften der GasNZV sowie die in der Vergangenheit auf Grundlage der GasNZV erlassenen Festlegungen zu einem konsistenten, verlässlichen und vorhersehbaren Regulierungsrahmen im Bereich des Gasnetzzugangs in Deutschland beigetragen haben. Dieser Regulierungsrahmen steht in materieller Hinsicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt, nicht aber Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet. Wichtigstes Ziel dieser Festlegung ist daher das Vermeiden von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV. Deshalb hat die Beschlusskammer nur dann inhaltliche Anpassungen vorgenommen, wenn diese aufgrund veränderter Rechts- und Rahmenbedingungen oder aus sonstigen Gründen notwendig oder sachgerecht waren. Soweit Übergangsregelungen aufgenommen werden, sollen sie eventuelle Härten für die Adressaten abfangen.
- 37 Soweit Regelungen wegfallen, sind diese Inhalte bereits im Europarecht, nationalen Recht oder anderen Festlegungen geregelt. Auch hat die Beschlusskammer schon den Rechtsrahmen berücksichtigt, der durch das am 21.05.2024 verabschiedete Europäischen Gas- und Wasserstoffpaket geschaffen wurde (der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789). Dies betrifft insbesondere die Vorgaben aus Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789, die gemäß Art. 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 seit dem 05.02.2025 in Kraft ist, unmittelbar anwendbar ist und bei Widersprüchen zur GasNZV dieser als höherrangiges Recht vorgeht.
- 38 Die Beschlusskammer hat sich im Zuge des Außerkrafttretens der GasNZV gegen eine Rahmenfestlegung entschieden, welche alle oder einige Regelungen der GasNZV themenübergreifend umfasst, die mehrere der umsetzenden Fachfestlegungen, namentlich BK7-24-01-007, BK7-24-01-008, BK7-24-01-009, BK7-24-01-010, betreffen. Dabei übersieht die Beschlusskammer nicht die von einigen Konsultationsteilnehmern im Rahmen der Konsultationen geäußerten Bedenken, dass mit dem Wegfall bewährter Regelungen der GasNZV grundsätzlich die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer Neuregelung in einzelnen Fachfestlegungen die Transparenz und Rechtssicherheit des regulatorischen Rahmens gemindert wird. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer die Integration der GasNZV-Regelung in die jeweilige Einzelfestlegung als zielführender an, da diese den Anwendern eine themenspezifische Zusammenfassung der für die einzelnen Themen zukünft-

tig geltenden Regelungen ermöglicht anstatt mit einer Rahmenfestlegung eine neue Regelungsebene zu schaffen. Thematische Überschneidungen werden durch Hinweise und Verweise für den Rechtsanwender kenntlich gemacht.

- 39 Dies gilt im Speziellen auch für die Übernahme von Legaldefinitionen aus der GasNZV, wobei die Beschlusskammer derartige übergreifende Regelungen nur jeweils in die Festlegung aufgenommen hat, zu der der grundlegende inhaltliche Bezug der Regelungen herzustellen ist.
- 40 Mit der Überführung der Regelungen der GasNZV in eine Festlegung geht auch keine Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Festlegungsadressaten einher. Unabhängig davon, dass die Entscheidungsform für die Beschlusskammer in § 20 Abs. 4 EnWG gesetzlich vorgegeben ist, hat sich dadurch auch die Transparenz und Klarheit hinsichtlich des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die entsprechenden Regelungen gesteigert. War die Überprüfung der Regelungen der GasNZV in der Regel nur im Wege einer inzidenten Normenkontrolle möglich, so bietet die Überführung der Regelungen in Festlegungen jedenfalls den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, sich mittels Beschwerde nach § 75 EnWG unmittelbar gegen die Regelungen zu wenden.
- 41 Den einzelnen Festlegungsgegenständen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

3.4.2. Erwägungen zu Tenorziffer 1

- 42 Mit Tenorziffer 1 werden die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas festgelegt.

3.4.2.1. Tenorziffer 1 lit. a)

- 43 Tenorziffer 1 lit. a) Satz 1 verpflichtet Netzbetreiber, Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas vorrangig zu transportieren, soweit dieses netzkompatibel im Sinne von Tenorziffer 2 dieser Festlegung sind.
- 44 Mit der Regelung wird die vorrangige Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz und der vorrangige Transport für alle Netzebenen bestimmt. Gleichzeitig wird eine technisch notwendige Ausnahme im zweiten Halbsatz tenoriert. Tenorziffer 1 lit. a) Satz 1 überführt inhaltsgleich die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 GasNZV. Die Beschlusskammer war sich dabei bewusst, dass die Regelung als Ergänzung zur vorrangigen Anschlusspflicht des § 33 GasNZV konzipiert wurde, vgl. BR-DS 312/10 Satz 94. Trotz der zum Erlasszeitpunkt der vorliegenden Festlegung bestehender Unsicherheit, ob und inwieweit die Regelungen des § 33 Abs. 1 GasNZV durch den Gesetzgeber neu geregelt wird, ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass die nun vorgenommene Fortführung der zugangsseitigen Vorrangregelung für sich stehend ausreichend Wirkung entfaltet. Zudem entspricht dies dem grundsätzlichen Ziel eines möglichst konsistenten, verlässlichen und vorhersehbaren Regulierungsrahmens, vgl. dazu unter 3.4.1.

- 45 Die grundsätzliche Vorrangregelung für den Netzzugang findet für sich stehend lediglich Ausdruck in einer zeitlich vorrangigen Bearbeitung entsprechender Transportkunden und der nachrangigen Berücksichtigung im Rahmen der Unterbrechungsreihenfolge nach Tenorziffer 1 lit. c) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052), § 29a Anlage 1 (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag) sowie § 24 Abs. 4 Anlage 2 (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden) der Kooperationsvereinbarung Gas. Weitere inhaltliche Konkretisierungen werden erst durch die weiteren Bestimmungen der Tenorziffer 1 lit. b) bis lit. e) dieser Festlegung vorgenommen.
- 46 Im Rahmen der Konsultationen erhobene Forderungen nach inhaltlichen Änderungen folgt die Beschlusskammer an dieser Stelle nicht. So wurde zum einen gefordert (E.ON), bei der Vorrangregelung bereits der „mittelfristigen Stilllegungs- und Umwidmungstransformation“ Rechnung zu tragen. Die Beschlusskammer weist zunächst darauf hin, dass die nationale Umsetzung des Art. 38 Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht mittels dieser Festlegung erfolgen kann, sondern Aufgabe des nationalen Gesetzgebers ist. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Überführung der Vorrangregelungen für den Netzzugang aus § 34 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einer zukünftigen Transformationsplanung nicht entgegensteht. Dass erneuerbare Gase auch im Regime einer Transformation der Netze von Erdgas auf Wasserstoff eine wichtige Rolle innehaben sollen und dieses Ziel in Bezug auf den Wasserstoffhochlauf in Ausgleich zu bringen ist, zeigt bereits Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2024/1789. Dieses Verständnis kommt sowohl in Stellungnahmen in der ersten Konsultation (BDEW, FNB Gas, HBB) als auch der zweiten Konsultation (BDEW, ETW, FNB Gas) zum Ausdruck. So wurde ausdrücklich begrüßt (BDEW, FNB Gas), dass gemäß Tenorziffer 1 lit. a) Satz 1 der Ein- und Ausspeisung sowie dem Transport von Biogas weiterhin Vorrang gegenüber fossilen Aufkommensquellen gewährt werden soll. Dies habe zum einen Signalwirkung für ein Vorankommen der Energiewende und setze zum anderen einen Anreiz zur Hebung aller vorhandenen Potentiale für die Dekarbonisierung des Gasmarktes. Die inhaltsgleiche Überführung wurde auch durch eine weitere Stellungnahme (HBB) befürwortet, die darauf hinwies, dass die Vorrangregelung essentiell sei, um die Biomethaneinspeisung voranzubringen und dazu beitrage, die energie- und klimapolitischen Vorteile der Umstellung von Gasnetzen auf erneuerbares Methan zu heben.
- 47 Zum anderen wurde im Rahmen der zweiten Konsultationen gefordert, bereits bei Tenorziffer 1 lit. a) Satz 1 einen Bezug zur wirtschaftlichen Effizienz (DVGW) herzustellen. Die Beschlusskammer sah hierzu an dieser Stelle keine Notwendigkeit, da Tenorziffer 1 lit. b) bis lit. e) spezielle Tatbestände enthalten, die Tenorziffer 1 lit. a) konkretisieren und insofern einen ausreichenden Bezug zum Begriff der wirtschaftlichen Effizienz aufweisen.

- 48 Nach Tenorziffer 1 lit. a) Satz 2 hat der Netzbetreiber die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, unverzüglich an den betreffenden Anschlussnehmer, den Bilanzkreisverantwortlichen sowie an vom Anschlussnehmer benannte Dritte zu melden.
- 49 Tenorziffer 1 lit. a) Satz 2 überführt wortlautidentisch die bisher in § 34 Abs. 1 Satz 2 GasNZV aufgestellten Meldepflichten des Netzbetreibers. Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde von verschiedenen Teilnehmern (BDEW, FNB Gas, VKU) angemerkt, dass die betroffenen Prozesse bereits im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas zur Zufriedenheit aller Marktbeteiligten geregelt wären. Eine Überführung des Satzes sei daher nicht vorzunehmen; alternativ könne festgelegt werden, dass die Datenmeldungen im Rahmen der jeweiligen Vertragsbeziehungen in der Kooperationsvereinbarung Gas näher zu regeln sind. Mit Blick auf das grundsätzliche Ziel, einen konsistenten, verlässlichen und vorhersehbaren Regulierungsrahmen fortzuführen (vgl. dazu unter 3.4.1.), hält die Beschlusskammer an der Überführung des Satzes des § 34 Abs. 1 Satz 2 GasNZV fest. Insbesondere erkennt die Beschlusskammer dabei keinen Widerspruch zu den genannten Argumenten: Die Tatsache, dass die Meldepflichten bereits bisher – unter dem Regelungsregime des § 34 GasNZV – „zur Zufriedenheit aller Marktakteure“ in der Kooperationsvereinbarung Gas geregelt ist, zeigt vielmehr, dass eine entsprechende Fortführung der bisherigen Regelung einer zusätzlichen und ggfs. detaillierteren Befassung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas nicht im Wege steht. Die Überführung dient zudem auch dem Schutz der an der Biogaseinspeisung beteiligten Akteure, weshalb die Regelung aus Sicht der Beschlusskammer nicht zur alleinigen Disposition des Prozesses zur Kooperationsvereinbarung Gas gestellt werden sollte.

3.4.2.2. Tenorziffer 1 lit. b)

- 50 Tenorziffer 1 lit. b) Satz 1 verpflichtet Netzbetreiber, verbindliche Kapazität für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen für Biogas zu gewährleisten. Tenorziffer 1 lit. b) Satz 2 legt für Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass damit grundsätzlich feste, frei zuordenbare Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (1) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) (im Weiteren: „FZK“) gemeint sind.
- 51 Mit Tenorziffer 1 lit. b) werden die bereits unmittelbar wirksamen Regelungen des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 36 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 in das nationale Zugangsregulierungssystem eingebettet. Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 36 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 sind die Netzbetreiber zur Gewährleistung verbindlicher Kapazität verpflichtet. Mit dem Begriff der verbindlichen Kapazität ist gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2024/1789, „die von dem Fernleitungsnetzbetreiber oder gegebenenfalls dem Verteilernetzbetreiber oder von dem Wasserstoffnetzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde“ zu verstehen. Im deutschen Regulierungssystem wurde mit der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) für den Erdgasbereich ein abschließender Katalog zulässiger Kapazitätsprodukte festgelegt.

Bereits nach dem in der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) auf Seite 22 geäußerten Verständnis der Beschlusskammer ist unter dem europäischen Begriff der „verbindlichen Kapazität“ im engeren Sinne FZK zu verstehen. Mit Tenorziffer 1 lit. b) Satz 2 wird dieses Verständnis nunmehr ausdrücklich festgelegt. Demnach stellt dies eine Konkretisierung der in Tenorziffer 1 lit. b) Satz 1 aufgegriffenen europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Fernleitungsnetzbetreiber dar, um damit insbesondere das einheitliche Verständnis der in der Verordnung (EU) 2024/1789 definierten verbindlichen Kapazität in den Festlegungen „KASPAR“ (BK7-18-052) und der vorliegenden Festlegung sicherzustellen. Das Bedürfnis einer näheren Ausgestaltung der europäischen Vorgaben wurde als nachvollziehbar angesehen (BDEW).

- 52 Die Beschlusskammer hat in Tenorziffer 1 lit. b) aufgrund der im Rahmen der zweiten Konsultation gegen einen „im Sinne von“- Verweis für die Verteilernetzbetreiber auf das FZK-Produkt der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) vorgebrachten Bedenken von der konsultierten Tenorformulierung abgesehen. Mehrere Konsultationsteilnehmer (VKU, BDEW, E.ON) haben im Rahmen der zweiten Konsultation darauf hingewiesen, dass der Produktkatalog der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) für Verteilernetzbetreiber keine Anwendung findet und ein Verweis erhebliche Probleme verursachen würde. Die Regelungen der Festlegung "KASPAR" (BK7-18-052) sollten daher nicht auf Verteilernetzbetreiber übertragen werden und klarer auf die Bestandsregelungen der Netzebenen eingegangen werden (E.ON). Es sei im Tenorentwurf der zweiten Konsultation zudem unklar, inwieweit die Regelungen der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) auch für Verteilernetze Anwendung finden sollen (BDEW). Aus Sicht der Beschlusskammer wurde zwar aus der Formulierung „im Sinne von“ im Tenorentwurf der zweiten Konsultation deutlich, dass keine direkte Anwendung für Verteilernetzbetreiber der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) herbeigeführt werden sollte. Durch die Bezugnahme sollte den Verteilernetzbetreibern lediglich regulatorisch bewährte Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der unmittelbar wirksamen Vorgaben des Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 an die Hand gegeben werden. Dennoch hat die Beschlusskammer den im Rahmen der zweiten Konsultation vorgebrachten Bedenken (E.ON, VKU, BDEW) Rechnung getragen und von einer Bezugnahme auf „KASPAR“ (BK7-18-052) für die Verteilernetzebene abgesehen. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen bestand aus Sicht der Beschlusskammer die Gefahr, dass die im Tenorentwurf der zweiten Konsultation verwendete Formulierung mehr Unklarheiten erzeugen würde, als sie zu einer rechtssicheren Praxis beitragen würde. Es bleibt somit bei der sich bereits aus Art. 36 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 ergebenden Verpflichtung, die aus Gründen der Rechtsklarheit in Tenorziffer 1 lit. b) Satz 1 wiederholt wird. Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass aufgrund der Definition der verbindlichen Kapazität in Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2024/1789 auch die nun gewählte Vorgehensweise hinreichend bestimmbar und umsetzbar ist. Zudem ist die Beschlusskammer der Ansicht, dass die Vorgaben in der Festlegung „KASPAR“ weiterhin grundsätzlich geeignet sind, den Verteilernetzbetreibern hinsichtlich der Produktparameter Orientierung zu bieten. Soweit eine

Klarstellung des Tenors dahingehend gefordert wird (BDEW), dass die Möglichkeit von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten jedem Verteilernetzbetreibern offenstehen müsse, verweist die Beschlusskammer auf die insoweit eindeutige Vorgabe aus Art. 36 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789, wonach grundsätzlich verbindliche Kapazität anzubieten ist. Mithin bedarf es keiner entsprechenden Regelung im Wege dieser Festlegung.

- 53 Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde gefordert (E.ON), feste kapazitative Netzanbindungen auf die regionalen Netzkapazitäten auszurichten, um so Netzbetreibern zu ermöglichen, flexiblere Wartungszeiträume und eine variable Verfügbarkeit entsprechend der regionalen Netzcharakteristika individuell verhandeln zu können. Die Beschlusskammer hat mit Blick auf die bereits unmittelbar geltenden Regelungen der Art. 20 und 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789, die im Grundsatz verbindliche und unbedingte Kapazität vorgeben, von einer derartigen Ergänzung abgesehen. Soweit die Stellungnahme so zu verstehen ist, dass grundsätzliche mehr Flexibilität gewünscht ist, ist dies nur im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben möglich.
- 54 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und 36 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 den Netzbetreibern insbesondere ermöglicht wird, Alternativen zu Investitionen in den Umkehrfluss zu entwickeln, z. B. Lösungen mithilfe intelligenter Netze oder den Anschluss an die Netze anderer Netzbetreiber, einschließlich des direkten Anschlusses von Erzeugungsanlagen für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas an das Fernleitungsnetz. Die Beschlusskammer verweist zudem auf die Ausnahmen in Tenorziffer 1 lit. c), mit denen den Netzbetreibern – wiederum als Ausprägung der Art. 20 und 36 der VO (EU) 2024/1789 – bereits weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten unter der Voraussetzung der Sicherheit der Infrastrukturen und der wirtschaftlichen Effizienz eröffnet werden.
- 55 Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde darauf hingewiesen (BDEW, VKU), dass die Verteilernetzbetreiber aktuell lediglich Kapazität gewährleisten, um die im Netzanschlussvertrag geregelte Verfügbarkeit zu garantieren. In diesem Zusammenhang (E.ON) wurde gefordert, im Tenor zu ergänzen, dass sich die vom Verteilernetzbetreiber zu gewährleistende Kapazität nur auf die im Rahmen des Netzanschlussvertrags zugesagte Verfügbarkeit beziehen kann. Die Beschlusskammer interpretiert dies als Forderung nach einer Bestandschutzregelung für Altverträge. Diesem Begehren kann nicht nachgekommen werden, denn insbesondere die Vorgaben der Art. 20 und 36 Verordnung (EU) 2024/1789 gelten unmittelbar und sehen ihrerseits keine Bestandschutz- oder Übergangsregelungen vor. Soweit ein Altvertrag somit diesen Anforderungen nicht entspricht, wäre er entsprechend anzupassen. Diese Möglichkeit sehen die Musterverträge (Anlagen der Kooperationsvereinbarung Gas) auch ausdrücklich vor. Die Beschlusskammer weist mit Blick auf die in der zweiten Konsultation vorgebrachten Bedenken (E.ON), dass das FZK-Produkt nicht dazu führen dürfe, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, das ganze Jahr über Biogas auf-

zunehmen („365 Tage im Jahr“) zudem klarstellend, darauf hin, dass von der Vorgabe, verbindliche Kapazität anzubieten, ausdrücklich nicht umfasst ist, dass der Netzbetreiber unter allen Umständen und zu jedem Zeitpunkt verpflichtet ist, Biogas aufzunehmen. Vielmehr sind weiterhin vertragliche Ausgestaltungen denkbar, die auch die kurzzeitigen, notwendigen Unterbrechungen wie z.B. erforderliche Wartungsarbeiten ermöglichen. Insofern stellen aus Sicht der Beschlusskammer auch die in den aktuellen Einspeiseverträgen (vgl. § 9 der Anlage 7 zur Kooperationsvereinbarung Gas „Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene“) entsprechend vereinbarten Regelungen keinen grundsätzlichen Verstoß gegen die Vorgabe der Tenorziffer 1 lit. b) dar. Zudem sind darüber hinaus gehende betriebliche Beschränkungen nicht ausgeschlossen, wenn diese im Interesse der Sicherheit der Infrastrukturen oder der wirtschaftlichen Effizienz erforderlich sind (siehe dazu Tenorziffer 1 lit. c)).

- 56 In einer Stellungnahme zur zweiten Konsultation (BDEW) wurde gefordert, klarzustellen, was für Bestandsanlagen mit bereits abgeschlossenen "Alt-Netzanschlussverträgen" gelten würde, wenn das darin erzeugte Biogas in Zukunft auf Basis eines "KASPAR"-Produkts eingespeist wird. Hierzu verweist die Beschlusskammer zunächst darauf, dass die vorliegende Festlegung keine Aussagen zu den bisher in § 33 GasNZV geregelten Anschlussregelungen enthält (vgl. dazu Abschnitt 3.2.). Dies vorab gestellt, gelten aus Sicht der Beschlusskammer privatvertragliche Vereinbarungen rechtlich unabhängig von den in Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) festgelegten Vorgaben fort. Die Frage, ob bestehende Verträge als Folge bestimmter Änderungen der Rechtslage angepasst werden können bzw. angepasst werden müssen, kann dabei aus Sicht der Beschlusskammer nicht abstrakt und ohne Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls – und demnach auch nicht im Rahmen der vorliegenden Festlegung – beantwortet werden. Soweit sich die Frage auf den im Rahmen der Konsultation als Standard geschilderte vertragliche Ausgestaltung bezieht (BDEW, VKU, E.ON), dass ein Netzbetreiber eine im Anschlussvertrag zugesicherte 96% Verfügbarkeit über einen Verweis im Einspeisevertrag kapazitiv vertraglich zugesichert hat, so dürfte damit zugleich den Anforderungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 für Verteilernetzbetreiber bzw. die Vorgabe des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. mit Tenorziffer 1 lit. b), verbindliche Kapazität anzubieten, genügt sein.

3.4.2.3. Tenorziffer 1 lit. c)

- 57 Mit Tenorziffer 1 lit. c) wird die in Tenorziffer 1 lit. b) aufgestellte Verpflichtung der Netzbetreiber unter engen Voraussetzungen eingeschränkt und die unmittelbar wirksamen Regelungen des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/1789 – parallel zu Tenorziffer 1 lit. b) – in das nationale Zugangsregulierungssystem integriert.
- 58 Tenorziffer 1 lit. c) Satz 1 legt fest, dass der Kapazitätszugang abweichend von Tenorziffer 1 lit. b) auf das Angebot von Kapazitäten beschränkt werden kann, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, um für die Sicherheit der Infrastrukturen und wirtschaftliche Effizienz zu sorgen.

- 59 Mit der Einbettung der europäischen Regelungen in das deutsche Regulierungssystem kommt die Beschlusskammer auch an dieser Stelle einer dahingehend im Rahmen der ersten Konsultation vorgebrachten Forderung (BDEW) nach. Die Vorgabe erschöpft sich in einer Wiederholung des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789. Sie ist aus Sicht der Beschlusskammer trotzdem sachgemäß und sinnvoll, da hiermit Rechtsklarheit und ein gewisser Grad an Synchronisierung der nationalen und der europäischen Regulierungsvorgaben geschaffen wird.
- 60 Mit Tenorziffer 1 lit. c) Satz 2 wird festgelegt, dass mit den betrieblichen Beschränkungen der Kapazität auf Fernleitungsebene das Angebot von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (2) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) (im Weiteren „bFZK“) und fester, dynamischer zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (3) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) (im Weiteren: „DZK“) gemeint ist.
- 61 Die in Tenorziffer 1 lit. c) Satz 2 festgelegte Konkretisierung, was unter dem Begriff der betrieblichen Beschränkungen auf Fernleitungsnetzebene zu verstehen ist, deckt sich mit dem bisherigen, in der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) geäußerten Verständnis der Beschlusskammer. Wegen der Einschränkungen gegenüber FZK werden die Kapazitätsprodukte bFZK und DZK auch als „bedingte verbindliche Kapazitäten“ bezeichnet (vgl. „KASPAR“ Seite 22 (BK7-18-052)). Durch die Konkretisierung soll verhindert werden, dass auf Fernleitungsnetzebene neue Kapazitätsprodukte mit Berufung auf die europäischen Regelungen außerhalb des Produktkatalogs der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) entstehen. Diese Zielsetzung liegt auch der Verordnung (EU) 2024/1789 und damit auch Art. 20 und Art. 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 zugrunde: Nach Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2024/1789 soll die Anzahl der bedingten Kapazitätsprodukte begrenzt werden, um eine Fragmentierung des Erdgasmarkts zu vermeiden und die Einhaltung des Grundsatzes eines effizienten Zugangs Dritter sicherzustellen. Die in Tenorziffer 1 lit. c) Satz 2 festgelegte Konkretisierung des europäischen Begriffs der „betrieblichen Beschränkung“ mit den Kapazitätsprodukten bFZK und DZK schützt den Transportkunden von Biogas insofern, als dass darunter Kapazität unter Berufung auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 nicht unter bisher unbekanntem Bedingungen angeboten werden kann. Durch die Anwendung der im Markt bewährten Kapazitätsprodukte bFZK und DZK sichert die Regelung, dass etwaige Einschränkungen auf der Grundlage transparenter, nichtdiskriminierender Verfahren und insofern im Einklang mit Art. 20 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 angeboten werden.
- 62 Mit der – in Abänderung der zweiten Konsultation – erfolgten Streichung der Bezugnahme auf bedingte Kapazitätsprodukte im Sinne von KASPAR für die Verteilernetzebene und der damit einhergehenden Differenzierung zwischen Fernleitungs- und Verteilernetzebene kommt die Beschlusskammer der im Rahmen der zweiten Konsultation vielfach vorgebrachter Kritik nach, der

Verweis auf den Produktkatalog der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) sei für die Verteilernetzebene nicht praktikabel (BDEW, EnBW, VKU) und bringe erhebliche Unsicherheiten sowie drohende Willkür mit sich (Fachverband Biogas). Die Beschlusskammer sieht daher ebenso wie bei Tenorziffer 1 lit. b) Satz 1 auch an dieser Stelle abweichend von der im Rahmen der zweiten Konsultation vorgeschlagenen Vorgehensweise für Verteilernetzbetreiber von einem „im Sinne von“-Verweis auf die bFZK- und DZK-Produkte der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) ab. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 1 beschränkt sich nunmehr darauf, die europäischen Vorgaben der Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 aufzugreifen und „betriebliche Beschränkungen“ des Zugangsangebots unter den dort genannten Bedingungen und somit ein Abweichen von der grundsätzlich nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu gewährender verbindlicher Kapazität zuzulassen. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, um Unsicherheiten auf Seiten der Verteilernetzbetreiber auszuräumen, inwiefern die (speziellen) Produktvorgaben von bFZK und DZK und die besonderen Informationspflichten (vgl. z.B. Tenorziffer 3 der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052)) andernfalls auch für sie Anwendung gefunden hätten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist nunmehr klargestellt, dass der Produktkatalog der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) auch weiterhin ausschließlich für die Fernleitungsnetzebene Anwendung findet. Gleichzeitig ermöglicht Tenorziffer 1 lit. c) Satz 1 den Verteilernetzbetreibern, bestehende Herausforderungen für die Infrastruktursicherheit und der wirtschaftlichen Effizienz durch individuell zu vereinbarende Einspeisevereinbarungen flexibel zu begegnen, solange dabei keine unangemessenen Hindernisse für den Markteintritt für Biogas geschaffen werden (vgl. Tenorziffer 1 lit. c Satz 3 bis 5). Dennoch ist die Beschlusskammer davon überzeugt, dass die bedingten Kapazitätsprodukte bFZK und DZK nach KASPAR hinsichtlich ihrer Produktparameter Orientierung bieten können, insbesondere vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 17 der Verordnung (EU) 2024/1789, der eine Begrenzung der Anzahl der bedingten Kapazitätsprodukte für erforderlich ansieht, um eine Fragmentierung des Erdgasmarkts zu vermeiden und die Einhaltung des Grundsatzes eines effizienten Zugangs Dritter sicherzustellen. Zudem folgt aus Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2024/1789, dass für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas gleiche Ausgangsbedingungen herzustellen sind und zwar unabhängig davon, ob sie auf Fernleitungs- oder Verteilernetzebene angeschlossen sind. Zugleich verbleibt aber ausreichend Raum für zukünftige Entwicklungen und berücksichtigt so den Wunsch einiger Konsultationsteilnehmer hinsichtlich eines Öffners für die Entwicklung weiterer Kapazitätsprodukte (BDEW).

- 63 Die Beschlusskammer ist sich auch bei diesem Vorgehen der Tatsache bewusst, dass der mit Tenorziffer 1 lit c) Satz 1 wiederholend übernommene Art. 36 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 und der dort verwendete Begriff der betrieblichen Beschränkbarkeit Folgefragen aufwerfen kann. Da sich jedoch im Rahmen der Konsultation gezeigt hat, dass eine Übertragung von auf Fernleitungsnetzebene bewährten Produkten für die Verteilernetzebene großen Bedenken im

Markt begegnet, hat die Beschlusskammer zu Gunsten eines praktikablen und marktorientierten Gestaltungsvorrangs, von einer weiteren Eingrenzung abgesehen. Diese Möglichkeit ist nach Ansicht der Beschlusskammer von Art. 36 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 eröffnet, der die Möglichkeit vorsieht, dass betriebliche Beschränkungen von Verteilernetzbetreibern auf Grundlage transparenter, nichtdiskriminierender Verfahren und unter Vermeidung unangemessener Hindernisse für den Markt, somit abstrakt für eine Vielzahl von Fällen, eingeführt werden. Eine Konkretisierung der betrieblichen Beschränkungen und damit zugleich die Ausdifferenzierung der Voraussetzungen für eine Beschränkung der verbindlichen Kapazität könnte beispielsweise im Prozess der Kooperationsvereinbarung Gas durch die Netzbetreiber unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur vollzogen werden, oder sich aus Einzelentscheidungen aufgrund des in Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 ff. geregelten Verfahrens ergeben.

- 64 Darüber hinaus weist die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang auf die sich unmittelbar aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 ergebende grundsätzliche Kooperationspflicht der Netzbetreiber untereinander hin.
- 65 Von mehreren Konsultationsteilnehmern (Fachverband Biogas, BDEW, DVGW, EnBW, E.ON) wurde gefordert, dass es weiterer Konkretisierung des Begriffs der wirtschaftlichen Effizienz bedarf, da ansonsten erhebliche Unklarheiten drohten (Fachverband Biogas, EnBW). Die Beschlusskammer kann das Bedürfnis nach Konkretisierung nachvollziehen, jedoch spricht die erhebliche Bedeutung der konkreten Umstände des Einzelfalls gegen eine weitere Konkretisierung (vgl. dazu auch die parallelen Erwägungen zum Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit unter Rn. 71). Gleichzeitig sichert die Information der Bundesnetzagentur gem. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 ff. die Rechte des Transportkunden ab und schützt vor, unangemessenen Bedingungen des Netzbetreibers. Wie zuvor erörtert könnten zudem Konkretisierungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden.
- 66 Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 verpflichtet den Netzbetreiber, ein beabsichtigtes Angebot nach Satz 1 gegenüber dem die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netznutzer schriftlich und unter Beifügung einer Kostenprognose für die Gewährleistung von FZK zu begründen. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 4 verpflichtet den Netzbetreiber dabei, auf Verlangen des Netznutzers darzulegen, warum mit der konkreten Beschränkung der FZK bzw. den betrieblichen Beschränkungen in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Gem. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 5 ist die Bundesnetzagentur in diesem Fall umgehend abschriftlich zu informieren. Dies kann auf elektronischem Weg per E-Mail an das Postfach der Beschlusskammer (BK7-Postfach@BNetzA.de) erfolgen. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 6 bestimmt, dass, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität seitens der Erzeugungsanlage getragen werden, der Netzbetreiber ver-

bindliche Kapazität zu gewährleisten hat. Mit Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 bis 5 kommt die Beschlusskammer der Aufgabenzuweisung in Art. 20 Abs. 2 Satz 3 und Art. 36 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 nach und legt ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren fest, durch das gewährleistet wird, dass Transportkunden von Biogas keine unangemessenen Hindernisse für den Netzzugang in den Weg gelegt werden.

- 67 In einer Stellungnahme (VKU) wurde kritisiert, dass der Netzbetreiber bereits mit dem in Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 geforderten schriftlichen Angebot für ausreichend Transparenz Sorge; das weitere Begründungserfordernis des folgenden Satzes 4 sei daher nicht angemessen. Entgegen dieser Forderung ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass die Begründungserfordernisse in Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 und Satz 4 sachgerecht und angemessen sind. Sie greifen in unterschiedlichen Situationen und erfüllen somit unterschiedliche Zwecke: Mit dem Begründungserfordernis in Satz 3 soll als erste Stufe der Netznutzer der Erzeugungsanlage erkennen können, ob er mit dem gemachten Angebot einverstanden ist oder/und ob er ggfs. auch bereit ist, die für die Kosten der verbindlichen Kapazität anfallenden Kosten zu zahlen. Erst nach einem dahingehenden weiteren explizit geäußerten Verlangen des Netznutzers der Erzeugungsanlage, greift das Erfordernis des Satz 4 als zweite Stufe. Danach hat der Netzbetreiber nun vertieft die hinter dem gewählten Vorgehen stehenden Gründe gegenüber der Erzeugungsanlage darzulegen. Zugleich wird auf dieser Stufe – in Verbindung mit der in Satz 5 festgelegten abschriftlichen Information der Bundesnetzagentur – der Regulierungsbehörde eine vertiefte Überprüfung der Gründe ermöglicht. Aus Sicht der Beschlusskammer stellen die vorgenannten Begründungserfordernisse auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand für die Netzbetreiber dar.
- 68 Im Rahmen der zweiten Konsultation (BDEW, E.ON, VKU) wurde kritisiert, dass unklar sei, wie der Netzbetreiber bewerten soll, ob mit der Beschränkung ein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt besteht. Deshalb wurde ein Hinweis gefordert (E.ON), wie ein entsprechender Nachweis erbracht werden könne. Das Darlegungserfordernis hat an dieser Stelle insbesondere die Funktion, Transparenz für den Zugangspetenten zu schaffen und der nach Satz 5 abschriftlich zu informierenden Bundesnetzagentur, eine Überprüfung der bedingten Zugangsgewährung zu ermöglichen. Aus dieser Funktion folgt, dass der Netzbetreiber die Gründe darzulegen und zu plausibilisieren hat, die aus seiner Sicht die betrieblichen Beschränkungen notwendig und erforderlich machen. Zudem sollte der Netzbetreiber darlegen, aus welchen Gründen die Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Infrastruktur oder aus Gründen der Effizienz notwendig und erforderlich sind und warum er davon ausgeht, dass diese dem Interesse des Zugangspetenten auf Gewährung von verbindlicher Kapazität bzw. – für Fernleitungsnetzbetreiber von fester Kapazität im Sinne von FZK, überwiegen. Durch Tenorziffer 1 lit. c) Satz 5 wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur bei einem Vorgang nach Satz 3 informiert wird und somit zur Ausübung ihrer gesetzlichen Regulierungsaufgaben gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 und Art. 36 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der Lage ist. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 6 übernimmt aus

Gründen der Klarstellung inhaltsgleich die bereits unmittelbar wirksame Regelung des Art. 20 Abs. 1 Satz 4 und Art. 36 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EU) 2024/1789. Insoweit wird festgelegt, dass die Möglichkeit der betrieblichen Beschränkung bzw. der Beschränkungsmöglichkeit auf bFZK und DZK nicht gilt, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung von FZK seitens der Erzeugungsanlage getragen werden.

3.4.2.4. Tenorziffer 1 lit. d)

- 69 Tenorziffer 1 lit. d) Satz 1 gestattet Netzbetreibern, die Einspeisung von Biogas zu verweigern, falls ein Vorgehen sowohl nach Tenorziffer 1 lit. b) als auch nach lit. c) technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Tenorziffer 1 lit. b) Satz 2 ergänzt, dass der Netzbetreiber zuvor zu prüfen hat, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann.
- 70 Mit Tenorziffer 1 lit. d) Satz 1 wird § 34 Abs. 2 Satz 1 GasNZV inhaltsgleich überführt. Durch die Regelung wird die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs nach Tenorziffer 1 lit. a) und lit. b) sichergestellt. Die Ablehnungsgründe sind ihrem Inhalt nach als Ausnahmefälle ausgestaltet. Daraus folgt gleichzeitig, dass der Netzbetreiber, wirtschaftlich zumutbare Aufwendungen grundsätzlich durchzuführen hat, um die technische Aufnahmefähigkeit des Netzes zu optimieren und die Einspeisung des Biogases ermöglichen. Durch die Verweise auf Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) wird in Form eines abgestuften Biogas-Zugangsmodells insbesondere klargestellt, dass der Netzbetreiber vor einer vollständigen Zugangsverweigerung auch prüfen muss, ob nicht ein Vorgehen nach Tenorziffer 1 lit. b) – und damit Art. 20 Abs. 2 und 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 – ein milderer Mittel darstellt. Dadurch werden auch an dieser Stelle die europäischen Vorgaben der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie der Gedanke des Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in das deutsche Biogas-Zugangsmodell integriert.
- 71 Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als zu unbestimmt kritisiert. Dabei wurde überwiegend eine Präzisierung (BDEW, DVGW, E.ON, Fachverband Biogas) und vereinzelt darüber hinaus eine Verhältnisbestimmung von technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit gefordert (DVGW). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein vielfach verwendeter und durch die Rechtsprechung bereits konkretisierter Rechtsbegriff ist. So wurde in diesem Zusammenhang auch in den Konsultationen (BDEW, E.ON) – aus Sicht der Beschlusskammer richtigerweise – auf die Rechtsprechung des BGH vom 11.12.2012 (EnVR 8/12) zum Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit im Rahmen des Netzanschlusses hingewiesen: Danach kann die Frage, ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar ist, nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Die grundsätzliche Aussage des BGH-

Beschlusses zu dem Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist auch aus Sicht der Beschlusskammer auf die parallele Fragestellung bei der Zugangsgewährung übertragbar, wobei gleichzeitig die europäischen Vorgaben für den Zugang von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen zu berücksichtigen sind. Danach sind zur Bewertung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG sowie der unmittelbar wirksamen Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1789 insbesondere die berechtigten Interessen des Netzbetreibers und des Zugangspetenten miteinander abzuwägen. Gerade weil der Begriff der Unzumutbarkeit stets eine Abwägung aller Belange des Einzelfalls erforderlich macht, sieht die Beschlusskammer bewusst von der Festlegung konkreter (Kosten-)Grenzen ab. Auch ist aus Sicht der Beschlusskammer eine abschließende Aufzählung von Kriterien abstrakt nicht geeignet, alle Belange eines Einzelfalls zweckmäßig zu antizipieren und würde daher keinen Mehrwert an Rechtssicherheit bedeuten. Die in diesem Zusammenhang teilweise in den Stellungnahmen (BDEW, E.ON, DVGW) genannten Abwägungskriterien sieht die Beschlusskammer aber als legitime Belange an, die innerhalb der Betrachtung des konkreten Einzelfalls herangezogen werden können: Auf Seiten des Netzbetreibers könnten dabei insbesondere die Kosten für die Bereitstellung der Kapazität, für etwaige Kapazitätserweiterungsmaßnahmen und den Betrieb des Netzes berücksichtigt werden. Auf Seiten des Transportkunden könnte zu berücksichtigen sein, in welchem Maße er angesichts der benötigten Einspeisemenge und der technischen Parameter auf die konkrete Kapazität angewiesen ist oder ob alternative Zugangsmöglichkeiten bestehen und welche Kosten die Alternativen für ihn verursachen würden.

- 72 Die Beschlusskammer hat von einer Überführung der Regelungen in § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GasNZV abgesehen. Die Vorgaben sind insbesondere in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 GasNZV zu sehen, die nach derzeitigem Stand ab dem 01.01.2026 außer Kraft treten. Zudem sieht die Beschlusskammer einen Vorrang der unmittelbar wirksamen europäischen Regelungen des Art. 20 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789, wonach der Netzbetreiber anstelle verbindlicher Kapazität aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz beschränkte Kapazitätsprodukte anbieten kann. Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 wird das Verfahren zur Schaffung notwendiger Kapazität in die Hände der Netzbetreiber gelegt. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber haben danach gemeinsam Verfahren und Regelungen, einschließlich Investitionen, zu entwickeln, um den Umkehrfluss vom Verteilernetz in das Fernleitungsnetz sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat die Beschlusskammer auch entgegen einer dahingehenden, im Rahmen der zweiten Konsultation vorgetragenen Forderung (EnBW) von einer Überführung des § 34 Abs. 2 Satz 4 GasNZV weiterhin abgesehen. Dies wurde im Rahmen der zweiten Konsultation teilweise ausdrücklich begrüßt (VKU), da so erhebliche Lock-In Effekte vermieden würden und dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse läge.

- 73 Zudem sieht die Beschlusskammer von einer Überführung des § 34 Abs. 2 Satz 5 GasNZV ab. Der Verweis auf § 17 Abs. 2 GasNZV läuft bereits nach aktueller Rechtslage aufgrund der Aufhebung dieses Absatzes durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung vom 11.08.2017 ins Leere. Insoweit wird zudem durch Art. 20 Abs.1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 geregelt, dass größeren Investitionen im zehnjährigen Netzentwicklungsplan Rechnung zu tragen ist.
- 74 Tenorziffer 1 lit. d) Satz 2 überführt § 34 Abs. 2 Satz 6 GasNZV wortlautidentisch und legt fest, dass der Netzbetreiber zu prüfen hat, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann. Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde die Überführung begrüßt (DVGW e.V., BDEW): Die Flüssiggasbeimischung erfolge insbesondere, um den Brennwert nach oben anzupassen, falls der Brennwert des Biogases aus der Anlage nicht für eine Einspeisung in die Gasnetze ausreiche. Ob dies der Fall ist, lasse sich nicht allgemeingültig für sämtliche Anlagen über deren Laufzeit hinweg a priori feststellen, weshalb die Lösung über einen Prüfvorbehalt aus § 34 Abs. 2 Satz 6 GasNZV sinnvoll sei. Diese Auffassung teilt die Beschlusskammer.
- 75 Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer eine im Rahmen der ersten Konsultation im ähnlichen Kontext zu Tenorziffer 1 lit. a) bei der Vorrangregelung erhobene Forderung, eine mögliche Stilllegungsplanung des Netzbetreibers bei der Unzumutbarkeitsregelung in Form eines Regelbeispiels zu berücksichtigen (E.ON). Die Beschlusskammer sieht durch die aktuelle Regelung keinen Widerspruch zu absehbaren Transformationsprozessen, etwa nach einer nationalen Umsetzung der Art. 57 und 38 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Die bis zum 5. August 2026 notwendige Umsetzung dieser Regelungen (vgl. Art. 94 der Richtlinie (EU) 2024/1788) in deutsches Recht ist derzeit noch nicht absehbar. Gem. Art. 38 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 hat der Mitgliedstaat hier besondere Verweigerungsgründe zu schaffen, die auch für die Einspeisung von Biogas Anwendung finden. Einer gesonderten und insoweit dem nationalen Gesetzgeber vorgreifenden Regelung bedarf es an dieser Stelle daher nicht. Ebenfalls nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer die – unter der Voraussetzung, dass die Biogas Kostenwälzung Bestand hat – gestellte Forderung, eine § 33 Abs. 5 Satz 2 GasNZV entsprechende Regelung festzulegen, die dem verpflichteten Netzbetreiber die Möglichkeit eröffnet, den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzanschluss mit benachbarten Netzbetreibern ermitteln zu können. Netzanschlussfragen sind nicht Gegenstand dieser Festlegung (siehe Rn. 28), und eine Zusammenarbeitspflicht der Netzbetreiber im Zugangsbereich folgt bereits unmittelbar aus Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789.
- 76 Die Beschlusskammer weist im Rahmen von Tenorziffer 1 lit. d) abschließend darauf hin, dass im Falle einer Zugangsverweigerung auch im Anwendungsbereich der vorliegenden Festlegung die

allgemeine Mitteilungspflicht des § 20 Abs. 2 Satz 2 EnWG besteht. Diese war demnach nicht gesondert zu tenorieren.

3.4.2.5. Tenorziffer 1 lit e)

- 77 Mit Tenorziffer 1 lit. e) wird der Anwendungsbereich der Tenorziffer 1 lit. b) und der Tenorziffer 1 lit. c) auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmen Gasen erweitert. Damit entspricht der Regelungsumfang dem der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789. Wie unter Abschnitt 3.4.2.2 und Abschnitt 3.4.2.3 zu Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) erläutert, soll durch die entsprechenden Tenorziffern insbesondere die bereits unmittelbar wirksamen Regelungen des Art. 20 und Art. 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 mit dem nationalen Zugangssystem synchronisiert werden. Die in Tenorziffer 1 lit. e) vorgenommene Erweiterung des Anwendungsbereichs von Tenorziffer 1 lit. b) und c) auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmen Gasen führt somit diesem Grundgedanken entsprechend eines Gleichlaufs der Festlegung mit den europäischen Regelungen herbei, geht aber nicht darüber hinaus.
- 78 Der Begriff des kohlenstoffarmen Gases ist über den Verweis in Art. 2 Nr. 50 der Verordnung (EU) 2024/1789 auf Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2024/1788 bereits unmittelbar wirksames Recht.
- 79 Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde die Anwendbarkeit der Tenorziffern 1 lit. b) und c) für kohlenstoffarme Gase im Grundsatz begrüßt (BDEW, VKU) und darauf hingewiesen, dass eine entsprechende national-gesetzliche Begriffsbestimmung des Begriffs der kohlenstoffarmen Gase notwendig sei. Weiter wurden vom BDEW an dieser Stelle Bedenken vorgetragen, ob bzw. inwieweit der Zugang kohlenstoffarmer Gase zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt durch die Bundesnetzagentur geregelt werden könne, solange rechtlich nicht klar sei, aufgrund welcher nationalen Regelungen der Anschluss entsprechender – kohlenstoffarme Gase erzeugender – Anlagen erfolgen solle. Regelungen zum Netzanschluss solcher Anlagen enthalte nur die Richtlinie (EU) 2024/1788, die durch die Mitgliedsstaaten bis August 2026 in ihren nationalen Rechtsordnungen zu integrieren und auszugestalten sind. Ein Anspruch auf den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung kohlenstoffarmer Gase könne sich also frühestens nach Implementierung der entsprechenden Regelungen in das EnWG ergeben. Derzeit bestehe ein solcher Anspruch nicht (da das EnWG aktuell ebenfalls noch keine entsprechende Begriffsbestimmung enthält). Dies ändere sich auch nicht durch die unmittelbare Anwendbarkeit von Regelungen der der Verordnung (EU) 2024/1789. In der Folge laufe die Verpflichtungen für die Netzbetreiber aus Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 ins Leere, solange die zwingend damit verbundene Anschlussverpflichtung nicht durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt sei. Eine etwaige Regelungslücke ergäbe sich dann bereits aus der Systematik der europäischen Rechtsakte.

- 80 Die Beschlusskammer ist sich der bestehenden Unsicherheiten, die sich aus der Konstellation von Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 und dem damit verbundenen Handlungsbedarf der Beschlusskammer und der bereits bestehenden Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1789 auf der einen Seite und der Tatsache, dass die neuen europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 gem. Art. 94 dieser Richtlinie bis zum 05.08.2026 durch den Mitgliedstaat umzusetzen sind auf der anderen Seite, bewusst. Die Beschlusskammer ist jedoch der Ansicht, dass die Regelung in Tenorziffer 1 lit. e) auch innerhalb dieses Spannungsfeldes hinreichend zweckmäßig und bestimmbar ist. Bezüglich der in Tenorziffer 1 lit. e) geschaffenen Synchronisierung des deutschen mit dem bereits wirksamen europäischen Zugangsregime der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 überwog die Intention, die Festlegung möglichst zukunfts offen auszugestalten und daher die kohlenstoffarmen Gase in einem Maße mit zu regeln, das dem der Art. 20 und 36 Verordnung (EU) 2024/1789 entspricht.
- 81 Soweit im Rahmen der zweiten Konsultation (BDEW) vorgetragen wurde, dass sich ein Anspruch auf Anschluss von Anlagen zur Erzeugung kohlenstoffarmer Gase frühestens nach Implementierung der entsprechenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2024/1788 in das EnWG ergeben kann, so weist die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von der grundsätzlichen Anschlusspflicht des § 17 Abs. 1 EnWG auch Erzeugungsanlagen aus kohlenstoffarmen Gasen umfasst sind. Die Norm gewährleistet somit bereits jetzt einen grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss (vgl. BT-Drucksache 15/3917 Seite 58).

3.4.3. Erwägungen zu Tenorziffer 2

- 82 Mit Tenorziffer 2 sollen die besonderen Qualitätsvorgaben für Biogas festgelegt werden.

3.4.3.1. Tenorziffer 2 lit. a)

- 83 Tenorziffer 2 lit. a) Satz 1 und 3 regeln die am Einspeisepunkt und während der Einspeisung einzuhaltenden Qualitätsanforderungen sowie die Kostentragung dafür.
- 84 Mit Tenorziffer 2 lit. a) Satz 1 und 3 wird § 36 Abs. 1 Satz 1 GasNZV mit inhaltlichen Änderungen überführt. Die bisherige statische Verweisung auf konkrete DVGW-Arbeitsblätter wird nicht beibehalten, sondern durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Einhaltung vermutet wird, wenn das jeweils aktuell einschlägige DVGW-Regelwerk eingehalten wird, ersetzt. Die Möglichkeit, die geltenden technischen Anforderungen an die fortschreitende technische Entwicklung anzupassen, besteht bereits unter der noch bis Ablauf des 31.12.2025 geltenden GasNZV nach § 50 Nr. 8 GasNZV, so dass bereits danach kein Vertrauensschutz hinsichtlich der Anwendung der Regelungen aus 2007 besteht.
- 85 Die grundsätzliche Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 1 GasNZV hat sich aus Sicht der Beschlusskammer zwar bewährt, der statische Verweis auf DVGW-Arbeitsblätter (2007) jedoch als nicht mehr sach- und zeitgemäß erwiesen. Die Abkehr von einem statischen Verweis hin zu einem

dynamischen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik wurde im Rahmen der ersten und auch der zweiten Konsultation positiv bewertet (BDEW, DVGW, EnBW, FNB, INES, VKU). Ein dynamischer Verweis soll ermöglichen, dass Änderungen und Weiterentwicklungen der in der Praxis allgemein bekannten und bewährten, einschlägigen technischen Parameter unmittelbar einzuhalten sind. Zudem bedarf es bei diesem Vorgehen z.B. im Fall einer Weiterentwicklung der DVGW-Arbeitsblätter keiner entsprechenden, zeitaufwendigen Anpassung der Festlegung, um dem neuen technischen Regelwerk Rechtskraft zu verleihen. Angesichts der fortlaufenden technischen Entwicklungen gerade auch vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze erscheint ein aktualisierter statischer Verweis, wie in der ersten Konsultation vorgeschlagen (HBB), daher nicht zielführend. Hinzu kommt eine zunehmende Regelungsdichte, insbesondere auch auf europäischer Ebene, weshalb sich eine Beschränkung nur auf das DVGW-Regelwerk als nicht mehr ausreichend erweist, sondern eine Orientierung an § 49 Abs. 2 EnWG als zielführender erachtet wird (BDEW, DVGW, FNB Gas). Die Beschlusskammer hat diesen Hinweis aufgegriffen und die Vermutungsregelung des § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG in Tenorziffer 2 lit. a) Satz 3 aufgenommen. Auf diese Weise kann aus Sicht der Beschlusskammer sichergestellt werden, dass die Regelungen des DVGW nach wie vor als zentrales Regelwerk herangezogen werden können, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht, die Vermutung nicht entkräftet wird und die DVGW-Regelungen mit den Wertungen dieser Festlegung im Einklang stehen. Eine Geltung des jeweils aktuellen Regelwerks des DVGW wird auch vor dem Hintergrund als positiv bewertet, dass auf diese Weise ein Gleichlauf zwischen den Pflichten des Einspeisers am Übergabepunkt nach G 260 und den Pflichten des Netzbetreibers am Ausspeisepunkt nach G 685 hergestellt werde (BDEW).

- 86 Die in § 36 GasNZV verwendete Formulierung des „Einspeisers“ wird beibehalten. Damit greift die Beschlusskammer den Wunsch der Teilnehmer der ersten Konsultation (BDEW, E.ON, HBB, INES) auf, bewährte Begrifflichkeiten der GasNZV nicht abzuändern und Legaldefinitionen beizubehalten, teilweise auf. Die Legaldefinition des § 2 Nr. 8 GasNZV („Einspeiser von Biogas“) wird hingegen nicht in diese Festlegung überführt. Die Beibehaltung der Begrifflichkeit entspricht nach Ansicht der Beschlusskammer der unter 3.4.1. dargelegten Prämisse. Ein Bedürfnis für eine dem § 2 Nr. 8 GasNZV entsprechende Legaldefinition in dieser Festlegung besteht aus Sicht der Beschlusskammer hingegen nicht, da der Begriff des Einspeisers im Kontext der Tenorziffer aus sich heraus verständlich und rechtlich von dem Begriff des Netznutzers im Sinne des § 3 Nr. 28 EnWG umfasst ist (siehe dazu 3.1.). Soweit im Rahmen der zweiten Konsultation weiterhin die Übernahme von Legaldefinitionen angeregt wurde (BDEW, EON), bezog sich dies nicht auf die Überführung des § 2 Nr. 8 GasNZV, sondern auf die Definitionen des § 32 GasNZV (BDEW, E.ON).
- 87 Der Einspeiser hat gemäß Tenorziffer 2 lit. a) Satz 2, wie bislang in § 36 Abs. 1 Satz 2 GasNZV geregelt, auch weiterhin die Kosten für die Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität tragen, da sich die Regelung bewährt hat.

- 88 Tenorziffer 2 lit. a) Satz 4 regelt, dass das Biogas abweichend von Tenorziffer 2 lit. a) Satz 1 mit einem höheren Druck an den Netzbetreiber übergeben werden kann.
- 89 Mit Tenorziffer 2 lit. a) Satz 4 wird § 36 Abs. 1 Satz 5 GasNZV inhaltsgleich überführt. Die Regelung hat sich bewährt.
- 90 Soweit in Tenorziffer 2 lit a) Satz 4 die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 5 GasNZV gegenüber den Konsultationsdokumenten erstmals aufgenommen wurde, folgt die Beschlusskammer dem Hinweis im Rahmen der zweiten Konsultation (BDEW, FNB Gas), dass durch die im Tenorentwurf des zweiten Konsultationsdokuments zunächst vorgenommene Verortung in Tenorziffer 2 lit. b) eine falsche Bezugnahme erfolge. Da die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 5 GasNZV, der auf § 36 Abs. 1 Satz 1 GasNZV Bezug nimmt, inhaltsgleich überführt werden sollte, bedurfte es einer Aufnahme in Tenorziffer 2 lit. a) letzter Satz als Abweichungsmöglichkeit von Tenorziffer 2 lit. a) Satz 1, welcher § 36 Abs. 1 Satz 1 GasNZV überführt.

3.4.3.2. Tenorziffer 2 lit. b)

- 91 Tenorziffer 2 lit. b) Satz 1 enthält Vorgaben zur Begrenzung der Methanemission in die Atmosphäre. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses nachzuweisen, dass der maximale Wert von 0,2 % bei regelmäßigem Betrieb der Anlage bei der Aufbereitung des Biogases nicht überschritten werden darf.
- 92 Mit Tenorziffer 2 lit. b) Satz 1 werden die Vorgaben zur Begrenzung der Methanemission in § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 GasNZV im Wesentlichen inhaltsgleich, aber ohne die zeitlich bereits abgelaufene Übergangsfrist des § 36 Abs. 1 Satz 3 GasNZV, überführt. Die Beschlusskammer hatte im Zuge der zweiten Konsultationsrunde ausdrücklich um Stellungnahmen zu diesen Vorgaben gebeten, um das Bedürfnis nach einer Fortführung, Anpassung oder Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 GasNZV in dieser Festlegung besser einschätzen zu können. Die Rückmeldungen dazu im Rahmen der zweiten Konsultation (BDEW, EnBW, FNB Gas) bezogen sich zum einen auf die Bezugsgröße der 0,2 %, die nicht eindeutig sei (FNB Gas, BDEW), zum anderen auf in der TA Luft festgelegte Emissionsgrenzwerte (BDEW, EnBW, FNB Gas), weswegen eine Regelung in dieser Festlegung nicht erforderlich sei. In den entsprechenden Stellungnahmen wird erläutert, dass Aufbereitungsanlagen dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und somit den Anforderungen der TA Luft und den dort festgelegten Emissionsgrenzwerten unterlägen und dass daher eine Übernahme des § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 GasNZV eine Überregulierung darstellen würde. Dennoch hat sich die Beschlusskammer entschieden, die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 GasNZV in die Festlegung zu überführen. Dies entspricht der unter 3.4.1. konkretisierten Prämisse. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich aufgrund der bereits seit 30. April 2012 geltenden Vorgabe von 0,2% eine Praxis etabliert hat, die im Interesse einer

Begrenzung der Methanemissionen beibehalten werden sollte. Aufgrund des generellen Anwendungsbereichs unabhängig von der Anlagengröße ist sichergestellt, dass zumindest einmal beim Anschluss jeder Anlage zur Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Soweit sich aus anderen Regelungen strengere Anforderungen ergeben, kann der Nachweis auch über die Einhaltung dieser Vorgaben erbracht werden. Aufgrund dieses einmaligen Erfordernisses wertet die Beschlusskammer den Aufwand insgesamt als hinnehmbar.

3.4.3.3. Tenorziffer 2 lit. c)

- 93 Tenorziffer 2 lit. c) betrifft die Umstellung des Netzes auf eine andere Gasqualität und die Kostentragung durch den Netzbetreiber für damit einhergehende technische Anpassungen.
- 94 Mit Tenorziffer 2 lit. c) Satz 1 wird § 36 Abs. 2 GasNZV wortlautidentisch überführt und in Satz 2 um eine Klarstellung ergänzt. Tenorziffer 2 lit. c) Satz 1 betrifft die Umstellung von L-Gas auf H-Gas im Zuge der Marktraumumstellung. Solange die Umstellung nicht abgeschlossen ist, bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer weiterhin dieser Regelung.
- 95 Ergänzt wurde Tenorziffer 1 lit. c) mit Satz 2 um die Klarstellung, dass die Kostentragung im Zusammenhang mit einer Umwidmung des Leitungsnetzes von Erdgas auf Wasserstoff nicht Gegenstand dieser Regelung ist. Die Anpassung entspricht, wie die Stellungnahmen in beiden Konsultationsrunden (BDEW, DVGW, E.ON) zeigen, dem Bedürfnis des Marktes. Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine solche Klarstellung nicht zwingend erforderlich, da Gasversorgungsnetze im Sinne des § 3 Nr. 20 EnWG, deren Zugangsregime durch diese Festlegung ausgestaltet wird, Wasserstoffnetze im Sinne des § 3 Nr. 39a EnWG, für die sich wiederum Vorgaben in §§ 28j ff. EnWG Anwendung finden, nicht umfassen. Dennoch kann die Beschlusskammer das Bedürfnis des Marktes angesichts der bevorstehenden Transformation des Gasnetzes und der noch ausstehenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 in nationales Recht nachvollziehen.
- 96 In mehreren Stellungnahmen (BDEW, E.ON, Fachverband Biogas, FNB Gas, GEODE, VKU) wird vorgeschlagen, dass die Tenorziffer 2 lit. c) um eine Regelung zur Umlagefähigkeit dieser Kosten auf die Netzentgelte ergänzt werden sollte, da aufgrund der Bezugnahme in § 20b GasNEV unter anderem auf den zum Ablauf des 31.12.2025 entfallenden § 36 GasNZV Rechts- und Planungsunsicherheit entstünde (FNB Gas). Die Beschlusskammer folgt diesem Vorschlag nicht. Zwar besteht über § 20b GasNEV eine Verzahnung unter anderem mit § 36 GasNZV, der über die Tenorziffer 2 teils in diese Festlegung überführt wird, dennoch erstreckt sich die Festlegungskompetenz des § 20 Abs. 4 EnWG nicht auf Entgeltregelungen. In Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften kommt zudem durch die verschiedenen Auslaufzeiträume von GasNZV und GasNEV zum Ausdruck, dass eine aufeinander abgestimmte Überführung beider Verordnungen nicht zwingend ist. Die im Kontext mit der Überführung des § 36 GasNZV in Tenorziffer 2 dieser Festlegung gewünschte Klarstellung, dass die Kosten des Netzbetreibers, die im Zusammenhang

mit seinem Pflichten aus Tenorziffer 2 entstehen, auf die Netzentgelte umgelegt werden können, ist überdies aus Sicht der Beschlusskammer auch nicht erforderlich, da die adressierte Frage der Wälzung von Kosten nach Tenorziffer 2 lit. c) durch Auslegung des § 20b GasNEV ermittelt werden kann. Hinsichtlich der Überführung des Begriffs des Einspeisers gelten dieselben Erwägungen wie bereits unter Tenorziffer 2 lit. a) dargelegt.

3.4.3.4. Tenorziffer 2 lit. d)

- 97 Tenorziffer 2 lit. d) Satz 1 und 3 sehen vor, dass sich die vom Netzbetreiber am Ausspeisepunkt einzuhaltenden eichrechtlichen Vorgaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik richtet.
- 98 Mit Tenorziffer 2 lit. d) wird die bisherige Regelung des § 36 Abs. 3 GasNZV spiegelbildlich zur Anpassung in Tenorziffer 2 lit. a) mit der inhaltlichen Aktualisierung des veralteten Verweises auf die DVGW Arbeitsblatt G 685 (2007) überführt. Somit orientieren sich die eichrechtlichen Vorgaben nunmehr ebenfalls an den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die angepassten Regelungen in Tenorziffer 2 lit. d Satz 1 und 3 sind sachgerecht, denn auf diese Weise wird zusammen mit den Änderungen in Tenorziffer 2 lit. a) Satz 1 und 3 ein Gleichlauf zwischen den Pflichten des Einspeisers am Übergabepunkt und den Pflichten des Netzbetreibers am Ausspeisepunkt hergestellt, was Konsultationsteilnehmer positiv bewerten (BDEW, FNB Gas). Bezüglich der Gründe für einen Wechsel von einem statischen auf den dynamischen Verweis und der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zu diesem Themenkomplex verweist die Beschlusskammer auf die Ausführungen zu Tenorziffer 2 lit. a).
- 99 Der Netzbetreiber muss gemäß Tenorziffer 2 lit. d) Satz 2, wie bislang in § 36 Abs. 3 Satz 2 GasNZV geregelt, auch weiterhin die Kosten für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben am Ausspeisepunkt tragen, da sich diese Regelung bewährt hat.
- 100 Soweit Stellungnahmen (BDEW, E.ON, Fachverband Biogas, FNB Gas, GEODE) fordern, dass Tenorziffer 2 lit. d) um eine Aussage zur Umlagefähigkeit der Kosten auf die Netzentgelte ergänzt werden soll, so folgt die Beschlusskammer diesem Wunsch aus den bereits unter Tenorziffer 2 lit c) dargestellten Gründen nicht. Die dort dargestellten Überlegungen gelten auch an dieser Stelle.

3.4.3.5. Tenorziffer 2 lit. e)

- 101 Tenorziffer 2 lit. e) enthält Vorgaben zur Odorierung und zur Messung der Gasbeschaffenheit durch den Netzbetreiber sowie der Kostentragung durch diesen.
- 102 Mit Tenorziffer 2 lit. e) wird § 36 Abs. 4 GasNZV wortlautidentisch überführt. Eine Überführung ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, damit die Vorgaben zur Verantwortlichkeit und Kostentragung des § 36 Abs. 4 GasNZV auch zukünftig zur Anwendung kommen, denn diese haben sich bewährt.

103 Soweit Konsultationsteilnehmer (BDEW, E.ON, FNB Gas) eine Tenorergänzung hinsichtlich der Umlagefähigkeit dieser Kosten vorschlagen, ist auf die entsprechenden Ausführungen unter Tenorziffer 2 lit. c) zu verweisen. Die dort dargestellten Überlegungen gelten auch an dieser Stelle.

3.4.3.6. Tenorziffer 2 lit. f)

104 Tenorziffer 2 lit. f) sieht eine Übergangsregelung für die Einspeisung von Biogas aus bereits vor dem 01.01.2026 angeschlossenen Anlagen sowie Anlagen, die zwar noch nicht angeschlossen sind, für die aber vor dem 01.01. 2026 ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, vor.

105 Mit Aufnahme der Tenorziffer 2 lit. f) wird sichergestellt, dass die Einspeiser von Biogas und Betreiber von unter dem Regime der GasNZV angeschlossenen Biogasanlagen und noch nicht angeschlossen Anlagen, für die bereits ein Netzanschlussvertrag nach Maßgabe der GasNZV vorliegt, nicht in unverhältnismäßiger Weise belastet werden.

106 Die Beschlusskammer hat nach Auswertung der Stellungnahmen der ersten Konsultation (BDEW) ein Bedürfnis hierfür erkannt und sieht sich in diesem Verständnis durch die Stellungnahmen der zweiten Konsultation zur vorgeschlagenen Orientierung an § 20a GasNEV (BDEW, DVGW, FNB Gas, VKU) bestätigt. Als von der Übergangsregelung erfasste Anlagen werden Anlagen angesehen, deren Netzanschluss auf Basis der GasNZV erfolgt ist, mithin vor dem 01.01.2026. Für diese Anlagen soll es in Anlehnung an § 20a GasNEV für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme bei der Geltung des statischen Verweises auf DVGW-Arbeitsblätter von 2007, wie es § 34 GasNZV aktuell noch vorsieht, bleiben. Die Beschlusskammer hält dies angesichts der bereits bestehenden Aufteilung der Verantwortlichkeiten von Einspeiser und Netzbetreiber, die sich auch in der technischen Ausstattung der bereits bestehenden Anlagen ausdrückt, für sinnvoll.

107 Darüber hinaus fallen auch solche Anlagen unter die Übergangsregelungen, die zwar noch nicht zum 01.01.2026 an das Netz angeschlossen sind, deren Prüfung des Netzanschlussbegehrens und dessen Bewilligung durch den Netzbetreiber in Form des Abschlusses eines Netzanschlussvertrages jedoch vor dem 01.01.2026 erfolgt ist. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Anschluss solcher Anlagen nicht durch erneute Prüfungen unter Anwendung der ab dem 01.01.2026 für den Netzzugang heranzuziehenden DVGW-Regelungen verzögert werden soll.

108 Die Beschlusskammer folgt mit dem Abstellen auf den Abschluss des Netzanschlussvertrages den Hinweisen im Rahmen der zweiten Konsultation (BDEW, FNB Gas), dass die ursprünglich gewählte Formulierung „bewilligter Netzanschluss“ zu unpräzise sei und daher zu klären sei, ob auf den Abschluss des Netzanschlussvertrages oder auf die positive Antwort des Netzbetreibers auf das Netzanschlussbegehren abzustellen ist. Insbesondere aufgrund der eindeutigen Nachweisbarkeit im Streitfalle stellt die Beschlusskammer auf den Abschluss des Netzanschlussvertrages ab.

- 109 Nicht durch die Übergangsregelung ausgeschlossen ist, dass die Vertragsparteien die Geltung der aktuell geltenden technischen Normen für den Netzzugang bei einer Anschlussprüfung auch schon vor dem 01.01.2026 einvernehmlich zugrunde legen bzw. gelegt haben. Soweit eine entsprechende Tenorergänzung „es sei denn, die abgeschlossenen Verträge erfüllen bereits die Anforderungen dieser Festlegung“ vorgeschlagen wurde (BDEW), ist dies aus Sicht der Beschlusskammer nicht erforderlich, denn in diesen Fällen liegt keine besondere Härte vor, die durch eine Übergangsregelung aufgefangen werden müsste.
- 110 Klarstellend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass diese Übergangsregelung unter dem Vorbehalt steht, dass nicht höherrangiges Recht weitere oder andere technische Vorgaben vorschreiben. Aus diesem Grunde konnte auch nicht der Anregung (BDEW) entsprochen werden, die Übergangsregelung auch auf Tenorziffer 1 zu erstrecken, da es sich hierbei um eine Konkretisierung der bereits geltenden Vorgaben der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 handelt.
- 111 Die Beschlusskammer ist hingegen nicht der Ansicht und hat auch keine dahingehenden Stellungnahmen erhalten, dass es einer unbefristeten Ausnahme bedarf, sondern erachtet eine Übergangsregelung für ausreichend, da bereits die bestehende GasNZV über § 50 Abs. 1 Nr. 8 GasNZV die Anpassung und Abweichung von den in § 36 GasNZV in Bezug genommenen DVGW-Arbeitsblättern zulässt und der Einspeiser daher mit technischen Anpassungen grundsätzlich rechnen musste. Die Beschlusskammer geht zudem davon aus, dass die vom Einspeiser vorzunehmenden technischen Anpassungen in den meisten Fällen geringfügig sein dürften. Diese Einschätzung wurde im Rahmen der ersten Konsultation abgegeben (FNB Gas). Die Beschlusskammer hatte daraufhin in der zweiten Konsultationsrunde ausdrücklich um Anmerkungen gebeten, jedoch keine weiterführenden oder anderslautenden Hinweise erhalten.

3.4.4. Erwägungen zu Tenorziffer 3

- 112 Tenorziffer 3 regelt die zeitliche Geltung der Festlegung ab 01.01.2026.
- 113 Damit soll ein mit dem Außerkrafttreten der GasNZV zum Ablauf des 31.12.2025 drohendes Regelungsvakuum vermieden werden. Zugleich soll eine angemessene Vorbereitungszeit der Marktteilnehmer für die Umsetzung der Festlegung gewährt werden.
- 114 Das aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbare Bedürfnis für einen zeitlichen Vorlauf zwischen Erlass und Geltung der Festlegung wurde im Rahmen der Konsultation insbesondere wegen eines aus der Festlegung resultierenden Anpassungsbedarf für die KOV XIV.1 (BDEW) sowie allgemein aus Gründen der Planungssicherheit (E.ON) vorgebracht.
- 115 Von der in § 20 Abs. 4 Satz 3 EnWG geregelten Befugnis, von Vorgaben der bis zum Ablauf des 31.12.2025 geltenden GasNZV abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen, macht die

Beschlusskammer keinen Gebrauch. Hierzu war sie nach europäischem Recht auch nicht verpflichtet. Der EuGH hat im oben genannten Urteil zwar die Unvereinbarkeit der normativen Regulierung mit der europarechtlich vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde festgestellt. Er hat dabei aber keine Verstöße des geltenden Regulierungsrahmens gegen materielle Vorgaben europäischer Rechtsakte beanstandet.

- 116 Soweit Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 Vorgaben zum Netzzugang für erneuerbare Gase enthalten, so handelt es um unmittelbar anwendbares, höherrangiges Recht. Dementsprechend sind die Regelungen der GasNZV bis zum 31.12.2025 im Anwendungsbereich der Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 im Lichte dieser Regelungen auszulegen und anzuwenden, einer Anpassung der geltenden GasNZV vor dem 01.01.2026 bedurfte es jedoch nicht.

4. Vorbehalt einer Kostenentscheidung

- 117 Hinsichtlich der Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Claudia Aubel

Stephan Faßbender

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer